

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses an Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung gem. der VwV Kinderbetreuung

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Qualifizierte Tagespflegepersonen nach der VwV Kinderbetreuung mit Wohnsitz in Grafenberg, die ein Kind mit Wohnsitz in Grafenberg in der Tagespflege aufgenommen haben.

Die Gewährung eines Zuschusses bei Betreuung in der Familie (in gerader Linie und Onkel und Tanten) wird ausgeschlossen.

§ 2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt für Tagespflegepersonen pro Platz 70 € / Monat.

§ 3 Beginn und Ende der Zahlung

Der Zuschuss wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Grafenberg eingeht und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats.

Der Zuschuss endet mit Ende des Pflegeverhältnisses.

Die Gewährung des Zuschusses endet mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede Änderung (insbesondere das Ende) des Pflegeverhältnisses unverzüglich der Gemeinde Grafenberg mitzuteilen.

§ 4 Hinweise

Zuschüsse können nur im Rahmen der in der Haushaltsplanung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 13.01.2009 beschlossen und treten rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Grafenberg, 01.01.2009

gez.
Holger Dembek
Bürgermeister

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	13.03.2007	-		01.01.2007
1. Änderung	13.01.2009	-		01.01.2009
2. Änderung				